

Die Krux mit den privaten Veräußerungsgeschäften

HANS-ULRICH DIETZ

Selten hat eine steuergesetzliche Norm wie der Paragraph 23 Einkommensteuergesetz (EStG) – „Private Veräußerungsgeschäfte“ – den Gesetzgeber, aber auch die Finanzverwaltung, die steuerberatenden Berufe, Kreditinstitute und letztlich auch Anleger in Atem gehalten. Die Veränderung der Spekulationsfristen hat Zweifelsfälle geschaffen, deren höchst richterliche Klärung noch aussteht und Anleger im Unklaren lässt.

So wurden beispielsweise mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999, 2000 und 2002 Spekulationsfristen auch für Grundstücke und andere Wirtschaftsgüter – insbesondere Wertpapiere – verlängert, bei denen die alten Behaltensfristen bereits abgelaufen waren. Das bedeutet: Anleger mussten Güter bei Verkauf plötzlich versteuern, obwohl sie die alte Mindesthaltedauer erfüllt hatten. Ob die neue Vorschrift unbedenklich ist, muss das Verfassungsgericht noch abschließend klären.

Das Steuerchaos trifft auch Immobilien

Dies ist nur ein Beispiel für die Zweifel an der Neuregelung des Paragraphen 23 EStG. Auch wird bei selbst erstellten Gebäuden der ab dem 1. Januar 1999 in das EStG eingefügte Besteuerungstatbestand der Veräußerung in Frage gestellt. Das gilt zum Beispiel bei Objekten, deren Errichtung vor dem 31. Dezember 1998 begonnen wurde. Verkauft ein Anleger die Immobilie, muss er zusätzlich Wertsteigerungen mit versteuern, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind.

Gänzlich verworren wird es bei den „Privaten Veräußerungsgeschäften“ im Bezug auf Wertpapiere. Für die Jahre vor 1997 hat der Bundesfinanzhof die Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften als verfassungskonform angesehen. Auch die Einkünfte der Jahre 1997 und 1998 sind höchstrichterlich geklärt. Für diesen Zeitraum ist Besteuerung von Spekulations-

gewinnen aus Wertpapierverkäufen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig. Grund: Der Steueranspruch des Staates ist strukturell nicht durchsetzungsfähig.

Ungewiss bleibt die Frage nach der Besteuerung von Wertpapierverkäufen ab dem Veranlagungszeitraum 1999. Das höchste deutsche Steuergericht hält die Regelung für verfassungsgemäß, weil die Finanzbehörden seit dem 1. April 2005 mit dem Kontenabrufverfahren die Möglichkeit haben, auch Veräußerungsgewinne in den Jahren ab 1999 aufspüren zu können. Endgültig klären kann dies wohl erst das Bundesverfassungsgericht. Daher sollten Bankkunden Steuerbescheide, die Gewinne aus Wertpapiergeschäften nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG erfassen, offen halten.

Auch bei Verlusten aus Spekulationsgeschäften ergeben sich offene Fragen. Lediglich für 1997 und 1998 steht fest: Spekulationsverluste aus Wertpapiergeschäften sind steuerlich nicht zu berücksichtigen, weil das Bundesverfassungsgericht Paragraph 23 EStG für nichtig erklärt hat. Seit dem Veranlagungszeitraum 1999 können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart beschränkt verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof hat die Beschränkung als verfassungsgemäß eingestuft. Ob sich das Bundesverfassungsgericht damit ebenfalls befassen wird, bleibt abzuwarten. Allen Bankkunden ist zu empfehlen, vor ihren steuerlichen Beratern prüfen zu lassen, Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Anwendung des Paragraphen 23 EStG nicht bestandskräftig werden zu lassen.



Hans-Ulrich Dietz ist Lehrbeauftragter für Steuerlehre an der Hochschule für Bankwirtschaft, Frankfurt, und Mitglied des IBF.